

## Antrag

### der Bundesregierung

#### **Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der NATO-geführten Maritimen Sicherheitsoperation SEA GUARDIAN im Mittelmeer**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 19. Februar 2020 beschlossenen Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der NATO-geführten Maritimen Sicherheitsoperation SEA GUARDIAN (MSO SG) im Mittelmeer zu. Die hierfür vorgesehenen Kräfte können eingesetzt werden, solange ein entsprechender Beschluss des Nordatlantikrats und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen.

2. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Beteiligung deutscher Streitkräfte erfolgt auf Grundlage der Beschlüsse des Nordatlantikrats vom 7. bis 9. Juli 2016, vom 25. Oktober 2016, vom 7. Juli 2017, vom 6. Oktober 2017 und vom 20. Dezember 2017 sowie den Verwaltungsvereinbarungen zwischen NATO und des maritimen Einsatzes der Europäischen Union im Mittelmeer (EUNAVFOR MED Operation SOPHIA) vom 30. Mai 2017, sowie im Falle eines möglichen Folgeinsatzes einer dann zu treffenden Verwaltungsvereinbarung, auf Grundlage der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, insbesondere Resolution 2292 (2016) vom 14. Juni 2016, zuletzt verlängert durch Resolution 2473 (2019) vom 10. Juni 2019, des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 und des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt.

Die deutschen Streitkräfte handeln bei der Beteiligung an MSO SG im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Für alle im Rahmen von MSO SG eingesetzten seegehenden Einheiten gilt die völkerrechtliche Verpflichtung zur Hilfeleistung für in Seenot geratene Personen unbenommen.

3. Auftrag

Gemäß Beschluss des Nordatlantikrats ist die MSO SG beauftragt, der Bedrohung des Bündnisgebietes sowie der Verbreitung von Terrorismus im Mittelmeerraum entgegenzutreten. In diesem Rahmen leistet die MSO SG im Mittelmeerraum einen Beitrag zur Seeraumüberwachung, zum Lagebild austausch, zum maritimen Kampf gegen den Terrorismus und zur Beschränkung des Waffenschmuggels im maritimen Umfeld. Damit stärkt das Bündnis die maritime Sicherheit im Mittelmeer.

Im Rahmen dieses Auftrages ergeben sich dabei für die Bundeswehr u. a. folgende Einzelaufträge:

- Erstellung und Bereitstellung eines Lagebildes;
  - Informationsaustausch und Kapazitätsaufbau mit Staaten in der Mittelmeerregion;
  - Informationsaustausch mit und logistische Unterstützung des EU-Einsatzes EUNAVFOR MED Operation SOPHIA und eines möglichen Folgeinsatzes, einschließlich bei der Durchsetzung des VN-Waffenembargos von und nach Libyen;
  - Aufklärung und Beitrag zum Kampf gegen den Terrorismus und Waffenschmuggel im maritimen Umfeld, insbesondere durch das Anhalten, Durchsuchen, Beschlagnahmen und Umleiten von Schiffen und Booten und damit im Zusammenhang stehende Sicherungsmaßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht auch unter Bedrohung;
  - Sichern und Schützen eigener Kräfte, unterstützter Kräfte und sonstiger Schutzbefehlener.
4. Einzusetzende Fähigkeiten
- Für die deutsche Beteiligung an der MSO SG werden folgende militärische Fähigkeiten bereitgehalten:
- Führung;
  - Führungsunterstützung;
  - Seeraumüberwachung und -aufklärung auf und über See, auch mit AWACS;
  - Unterstützung der Ausbildung;
  - Abschirmung des Einsatzkontingents, einschließlich des Militärischen Nachrichtenwesens;
  - Einsatzunterstützung, einschließlich Transport und Umschlag;
  - sanitätsdienstliche Versorgung;
  - Sicherung und Schutz;
  - Anhalten, Durchsuchen, Beschlagnahme und Umleiten von Schiffen und Booten auch unter Bedrohung.
5. Ermächtigung zu Einsatz und Dauer
- Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an der MSO SG die genannten Fähigkeiten der NATO anzuzeigen.
- Die hierfür vorgesehenen Kräfte können eingesetzt werden, solange die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegt, längstens jedoch bis zum 31. März 2021.
6. Status und Rechte
- Status und Rechte der im Rahmen von der MSO SG eingesetzten Kräfte richten sich nach dem Völkerrecht, insbesondere nach
- den Bestimmungen der Beschlüsse des Nordatlantikrats vom 7. bis 9. Juli 2016, vom 25. Oktober 2016, vom 7. Juli 2017, vom 6. Oktober 2017 und vom 20. Dezember 2017 sowie den Verwaltungsvereinbarungen zwischen NATO und EUNAVFOR MED Operation SOPHIA vom 30. Mai 2017 und den auf deren Grundlage getroffenen oder zu treffenden Vereinbarungen,
  - einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, insbesondere Resolutionen 2292 (2016), 2357 (2017), 2420 (2018) und 2473 (2019),
  - dem Seerechtsübereinkommen der VN von 1982 sowie

- dem Protokoll von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt.

Die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte erfolgt auf der Grundlage und im Rahmen des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasst den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener und anderer MSO SG-Kräfte ebenso wie zum Schutz von Kräften des EU-geführten Einsatzes EUNAVFOR MED Operation SOPHIA sowie im Rahmen der Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt unberührt.

Beim Aufenthalt in NATO-Staaten richten sich Status und Rechte der eingesetzten deutschen Soldatinnen und Soldaten nach den zwischen den NATO-Staaten abgeschlossenen Vereinbarungen.

In Nicht-NATO-Staaten richten sich Status und Rechte nach mit diesen Staaten getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen und den allgemeinen Regeln des Völkerrechts.

#### 7. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet von MSO SG umfasst das Mittelmeer, die Straße von Gibraltar und ihre Zugänge und den darüber liegenden Luftraum. Der Einsatz im Küstenmeer erfolgt auf Beschluss des Nordatlantikrats und nach Zustimmung durch den jeweiligen Anrainerstaat.

Angrenzende Räume und das Hoheitsgebiet von Staaten in der Region können zu den Zwecken „Vorausstationierung, Zugang und Versorgung“ mit Zustimmung des jeweiligen Staates und nach Maßgabe der mit ihm getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen genutzt werden. Im Übrigen richten sich Transit- und Überflugrechte nach den bestehenden internationalen Bestimmungen.

#### 8. Personaleinsatz

Für die deutsche Beteiligung an der MSO SG können insgesamt bis zu 650 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden. Für Phasen der Verlegung sowie im Rahmen von Kontingentwechseln und in Notsituationen darf die Personalgrenze vorübergehend überschritten werden.

Im Rahmen der Operation kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen genehmigt werden.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die in Austauschprogrammen bei den Streitkräften anderer Nationen dienen, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation an Einsätzen ihrer Streitkräfte im Rahmen der MSO SG teil.

Es können alle Angehörigen der Bundeswehr eingesetzt werden.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes. Dies gilt auch für die Beteiligung von Angehörigen der Bundeswehr im Zivilstatus.

#### 9. Kosten und Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der MSO SG werden für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis 31. März 2021 voraussichtlich insgesamt rund 3,2 Millionen Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 1401 Titelgruppe 08 bestritten. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2020 rund 2,4 Millionen Euro und auf das Haushaltsjahr 2021 rund 0,8 Millionen Euro. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben wurde im Bundeshaushalt 2020 und wird im Rahmen der Aufstellung des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2021 jeweils im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen.

## Begründung

### I. Politische Rahmenbedingungen

Angesichts des hohen Stellenwertes der maritimen Verkehrs- und Versorgungswege ist die Sicherheit im Mittelmeerraum für die NATO und ihre Mitglieder von zentraler Bedeutung. Rund ein Drittel aller über See verschifften Güter und ein Viertel aller Öltransporte weltweit werden durch das Mittelmeer geleitet.

Die anhaltenden Krisen und regionale Instabilität im Nahen Osten und Nordafrika haben Auswirkungen auf die Sicherheitslage des Mittelmeerraumes. Teile der Region sind zudem durch strukturelle politische und sozioökonomische Probleme wie wirtschaftliches Gefälle, Flucht- und Migrationsbewegungen, starkes Bevölkerungswachstum, organisierte Kriminalität, Terrorismus und Korruption geprägt. Diese Bedingungen werden von nicht-staatlichen Akteuren für illegale Aktivitäten wie Waffen- und Menschenhandel/Menschenschmuggel/Menschenhandel ausgenutzt. Dabei wird auf die gleichen Seewege zurückgegriffen, die auch als wichtige Handelsrouten durch das stark frequentierte Seegebiet dienen. Fehlende staatliche Kontrolle über weite Küstenbereiche sowie anhaltende Fragilität in einzelnen Staaten, insbesondere in Libyen, eröffnet terroristischen sowie kriminellen Organisationen Rückzugsräume. Obwohl im letzten Mandatszeitraum keine maritimen terroristischen Angriffe verzeichnet wurden, besteht in den Mittelmeer-Anrainerstaaten Nordafrikas und Vorderasiens weiterhin ein grundsätzliches Gefährdungspotenzial durch internationalen Terrorismus, nicht zuletzt durch aus Konfliktregionen zurückkehrende Kämpfer. Auch gewaltbereite politische Gruppen, welche die schwierigen Bedingungen in einzelnen Staaten für ihre Zwecke nutzen, bleiben eine Bedrohung.

Daher ist es wichtig, auch in Zukunft ein möglichst dichtes Lagebild im Mittelmeer zu erstellen, durch Präsenz und Abschreckung als präventiver Ordnungsfaktor zu wirken und bei Bedarf Gefahren abwehren zu können.

### II. Beitrag der MSO SG zur Sicherheit im Mittelmeer

Die MSO SG bietet einen flexiblen Rahmen für einen der Sicherheitslage angepassten Beitrag der NATO zur maritimen Sicherheit im Mittelmeerraum. Sie ist ein Instrument, um Krisenentwicklungen im maritimen Umfeld und maritimen Terrorismus frühzeitig zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken. Die Operation leistet einen Beitrag zur Seeraumüberwachung, zum Lagebild austausch, zum maritimen Kampf gegen den Terrorismus und zur Beschränkung des Waffenschmuggels. Sie sieht zudem die Möglichkeit von Kapazitätsaufbau in den Anrainerstaaten u. a. durch Ausbildung vor. 2019 wurden insgesamt vier Trainings durchgeführt, u. a. eine medizinische Übung mit der israelischen Marine. Voraussetzung hierfür sind ein Beschluss des Nordatlantikrats sowie die Zustimmung des Flaggenstaates. Die MSO SG ist der einzige multilaterale Ansatz, der für den gesamten Mittelmeerraum auf der Basis von Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und internationaler multilateraler Verträge diese Aufgaben erfüllt. Mit der MSO SG stärkt das Bündnis die maritime Sicherheit im Mittelmeer zum Nutzen aller Mittelmeeranrainer und -nutzer.

Das Einsatzgebiet der MSO SG umfasst das gesamte Mittelmeer und den darüber liegenden Luftraum. Der Einsatz im Küstenmeer erfolgt nur nach einem entsprechenden Beschluss des Nordatlantikrats und mit Autorisierung durch den Anrainerstaat.

Die MSO SG hat auch im letzten Mandatszeitraum zuvorderst durch eine kontinuierliche Lagebilderstellung einen Beitrag zur Sicherheit des Mittelmeerraums geleistet: Im Rahmen der Operation konnten 2019 insgesamt mehr als 10 000 Schiffe identifiziert, 17 Schiffe im Rahmen eines sogenannten „Maritime Situation Awareness Approaches“ kontrolliert und drei Schiffe auf See durchsucht werden. Dieses Lagebild wird durch Schiffe, Luftfahrzeuge und weitere erforderliche Kräfte der NATO-Staaten und unter Nutzung multinationaler, auch netzwerkgestützter Informationssysteme der Bündnisnationen und -partner erstellt. Durch Seeraumüberwachung und Kontrollen zusammen mit dem Kapazitätsaufbau mit Anrainern des Mittelmeers kann die MSO SG Krisenentwicklungen im maritimen Umfeld und maritimen Terrorismus frühzeitig erkennen und diesen entgegenwirken.

Die MSO SG ist im Falle eines entsprechenden Beschlusses des Nordatlantikrats zudem befähigt, unmittelbar zur Durchsetzung des Waffenembargos der Vereinten Nationen gegenüber Libyen (VN-Sicherheitsratsresolution 2292) beizutragen, indem sie Kontrollen von Schiffen durchführen könnte, die eines Embargo-Verstoßes verdächtig werden.

Dies alles erfolgt in möglichst enger Kooperation mit den südlichen Mittelmeeranrainern sowie anderen Akteuren und Partnern. Die MSO SG hat sich insbesondere zu einem Feld der Kooperation zwischen der EU und der NATO entwickelt. Das operative Hauptquartier (OHQ) der EU-geführten EUNAVFOR MED Operation SOPHIA in Rom und das NATO Maritime Command in Northwood arbeiten weiterhin mit Informationsaustausch

zur Lagebild-erstellung eng zusammen. Die Kooperation im Bereich Logistik (u. a. Versorgungsschiffe und medizinische Versorgung) ruht aktuell, da die EUNAVFOR MED Operation SOPHIA die Nutzung von seegehenden Einheiten ausgesetzt hat. Diese Zusammenarbeit könnte mit der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA mit angepasstem Mandat oder einer möglichen Folgeoperation wieder aufgenommen werden. Eine direkte Beteiligung der MSO SG an den Aufgaben der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA im Bereich der Schleuserbekämpfung ist nicht Teil des Auftrags.

Die Zusammenarbeit mit Nicht-NATO-Staaten soll im Rahmen der MSO SG weiter ausgebaut werden; sie umfasst derzeit Kooperationen mit Australien, Georgien, Jordanien und Marokko (als sogenannte Potential Operational Partners). Nationen aus den Bereichen Euro-Atlantic Partnership Council (EAPC), Mittelmeerdialog (MD) und Istanbul Cooperation Initiative (ICI) sind zu Beteiligung an der MSO SG eingeladen. Weitere Nationen können sich mit Billigung des Nordatlantikrats an der Operation beteiligen.

### III. Engagement der NATO, EU und VN

Die NATO leistet neben der Maritimen Sicherheitsoperation SEA GUARDIAN regelmäßig mit den Ständigen Maritimen Einsatzverbänden sowie der Überwachungsaufgabe zur Unterstützung der internationalen Anstrengungen bei der Bewältigung der Flucht- und irregulären Migrationsbewegungen in der Ägäis einen wertvollen Beitrag zur maritimen Sicherheit im gesamten Mittelmeerraum.

Die Europäische Union engagiert sich im Mittelmeer militärisch mit der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA. Die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (FRONTEX) koordinierten Operationen THEMIS und POSEIDON unterstützen weiterhin insbesondere die Behörden Italiens und Griechenlands bei der Grenzsicherung sowie Seenotrettungsmaßnahmen.

Der Marineverband der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (UNIFIL) ist mit der Sicherung der seeseitigen Grenzen mit Israel durch Aufklärung und Überwachung des Seeverkehrs innerhalb des maritimen Einsatzgebietes beauftragt, und unterstützt die libanesischen Streitkräfte beim Aufbau von Fähigkeiten, damit sie die Küste und territorialen Gewässer des Landes selbstständig überwachen können.

Neben diesen Einsätzen und Missionen gibt es noch weitere Initiativen, wie das „Shared Awareness and Deconfliction in the Mediterranean“-Treffen (SHADE MED) mit verschiedenen im Mittelmeer agierenden Organisationen und Staaten. Im Rahmen dieser Treffen werden bewährte Verfahrensweisen sowie notwendige Informationen ausgetauscht, um eine Koordinierung zwischen militärischen und zivilen Akteuren zu erreichen, aber auch um u. a. das Lagebild bzgl. Schmuggel und irregulärer Migration zu verdichten.





